

Hundean- und abmeldung

Wählen Sie bitte eine der folgenden Rubriken aus, um nähere Informationen zu erhalten:

[Hundeanmeldung](#)

[Hundeabmeldung](#)

Hundeanmeldung

Als Hundehalter sind Sie verpflichtet, Ihren Hund binnen 14 Tagen schriftlich anzumelden.

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Tages, an dem der Hund in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. Die Mitglieder einer Haushalts- oder Betriebsgemeinschaft sind gemeinschaftlich Hundehalter.

Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht den Hund nicht zu versteuern.

Die Hundesteuer kann als Jahresbetrag (zum 01.07.) oder quartalsweise (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) gezahlt werden. Dabei kann zwischen Überweisung und Bankeinzug gewählt werden.

Soll die Hundesteuer von Ihrem Konto abgerufen werden, ist von Ihnen ein SEPA-Lastschriftmandat auf dem vorgeschriebenen Vordruck auszufüllen und von Ihnen persönlich unterschrieben einzureichen.

Hundesteuermarken werden nur in der Gemeinde Albersdorf und der Stadt Meldorf ausgegeben.

Formulare:

[Vordruck Hundeanmeldung](#)

[Vordruck Einzugsermächtigung](#)

[Liste über die Höhe der Hundesteuer im Amtsbereich Mitteldithmarschen](#)

[Hundesteuerermäßigung](#)

Hundeabmeldung

Die Abmeldung der Hundesteuer hat innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu erfolgen.

Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis (z.B. Bescheinigung vom Tierarzt, Kaufvertrag) vorzulegen ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.

Die schriftliche Abmeldung ist erforderlich

- wenn der Hund verstorben ist
- bei Um- bzw. Wegzug
- bei Besitzerwechsel (vollständiger Name und Anschrift des neuen Besitzers sind anzugeben)

Formular

[Vordruck Hundeabmeldung](#)